



Gemeinde Brünisried

November 2017

MITTEILUNGSBLATT

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr

Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr

15.00 – 19.00 Uhr

Freitag 14.00 – 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 9.00 – 11.00 Uhr
geöffnet

Telefon 026 419 21 39

Fax 026 419 03 90

Homepage www.bruenisried.ch

E-Mail gemeinde@bruenisried.ch

Einladung

zur Gemeindeversammlung vom **Freitag, den 24. November 2017**
um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Brünisried

- Traktanden**
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2017
Wird nicht verlesen, kann eingesehen werden
 2. Kreditbegehren für folgende Projekte
 - a. Neubau Meteorwasserleitung Bergstrasse und zentrale Retention
 - b. Neubau Sammelleitung Oberi Matta Süd
 - c. Sanierung Infrastruktur Quartier «Oberi Matta / Rüdeweidweg»
 3. Budget 2018
 - a. Finanzplan
 - b. Laufende Rechnung
 - c. Investitionsrechnung
 - d. Bericht der Finanzkommission
 4. OS Sense – Genehmigung der Statuten
 5. Feuerwehrreglement – Genehmigung
 6. Verschiedenes
 - a. Orientierung Ortsplanrevision

Der Gemeinderat

Erklärungen zur Traktandenliste

Traktandum 1:

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2017

Auszug aus dem Protokoll

Anwesende: 21 Mitbürger und Mitbürgerinnen
Vorsitz: Walter Marti, Ammann
Protokoll: Carmen Weber, Gemeindeschreiberin

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt
- Die Rechnungsablage 2016 wird einstimmig genehmigt.
- Das neue Primarschulreglement wird einstimmig genehmigt.

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Gemeindeversammlung wird dieses nicht verlesen, jedoch zur Genehmigung unterbreitet.

Traktandum 2:

Kreditbegehren für folgende Projekte:

a) Neubau Meteorwasserleitung Bergstrasse und Erstellen einer zentralen Retention

Durch die künftige, konsequente Trennung von Schmutzwasser und Meteorwasser kann das Volumen des Meteorwassers stark ansteigen. Um das zusätzliche Abwasser aufnehmen zu können, muss die bestehende Meteorwasserleitung an der Bergstrasse (altes Schulhaus bis zum Fischbach) auf einer Länge von 235 Metern ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang wurde bereits in GEP 2010 (Genereller Entwässerungsplan) der Gemeinde Brünisried vorgesehen, das Meteorwasser in ein zentrales Retentionsbecken im Bereich des Fischbaches zu leiten. Das Regenrückhaltebecken muss mindestens ein Volumen von 338 m³ aufweisen.

Die Anlagekosten für dieses Projekt werden auf CHF 171'000.00 geschätzt.

Der Gemeinderat beantragt dem Kredit zuzustimmen.

b) Neubau Sammelleitung „Oberi Matta Süd“

Damit das neue Quartier „Oberi Matta Süd“ erschlossen werden kann, muss der ARA-Hauptkanal vom Dorf bis zum MFH an der Rüdeweidstrasse um 135 Meter verlängert werden. Die Anlagekosten werden auf CHF 82'000.00 geschätzt.

Der Gemeinderat beantragt dem Kredit zuzustimmen.

c) Sanierung der Quartier-Infrastruktur Oberi Matte/Rüdeweidweg

Am 13. Mai 1916 hat die Gemeindeversammlung dem Planungskredit „Quartier Oberi Matta / Rüdeweidweg“ zugestimmt.

In der Zwischenzeit hat das Ingenieurbüro pbplan AG, Plaffeien die bestehende Infrastruktur kontrolliert und die anstehenden Arbeiten zusammen mit dem Gemeinderat definiert.

Das Abwasser soll neu in einem Trennsystem entsorgt werden, wobei die bestehende Mischwasserleitung künftig als Meteorwasserleitung dienen wird.
Für das Schmutzwasser wird eine neue Abwasserleitung erstellt.
Anschliessend werden alle Liegenschaften an das neue ARA-Trennsystem angeschlossen.
Die bestehende Eternit-Trinkwasserleitung ist bald 50-jährig und muss ersetzt werden.
Die Erweiterung der ARA-Kanalisation und das Ersetzen der Trinkwasserleitung haben zur Folge, dass die Strasse mit einem neuen Belag geteert werden muss.
Nach Beendigung der erwähnten Bauarbeiten sollen die Strassen in das Gemeindestrassennetz aufgenommen werden.
Die Grundeigentümer im Bereich „Ober Matta/Rüdeweidweg“ werden sich anteilmässig mit 42%, höchstens aber mit CHF 574'500.00, an den Gesamtkosten beteiligen.

Die Gesamtanlagekosten werden auf CHF 1'340'000.00 geschätzt. Nach Eingang der Kostenanteile der Grundeigentümer verbleibt für die Gemeinde ein Kostenanteil von CHF 765'500.00.

Der Gemeinderat beantragt dem Gesamtkredit von CHF 1'340'000.00 zuzustimmen.

Traktandum 3

Budget 2018

Kommentar zum Voranschlag – Laufende Rechnung 2018

Der Voranschlag der laufenden Rechnung 2018 sieht bei einem Aufwand von CHF 2'607'398 und einem Ertrag von CHF 2'609'148 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'750 vor.

Verwaltung - Mehrkosten von rund CHF 46'000

Durch die vielen laufenden und geplanten Projekte, Ortsplanung, neuem Schulgesetz hat der Gemeinderat bereits im laufenden Jahr erheblich mehr Sitzungen. Geschätzte Mehrkosten bei Lohn und Sitzungsgelder des Gemeinderates von rund CHF 4'000.

Infolge Platzmangels ist eine Erweiterung der Verwaltungsräumlichkeiten geplant. Der Gemeinderat prüft gegenwärtig verschiedene Varianten. Für den Kauf von Einrichtungen und Büromöbel sind CHF 26'000 budgetiert.

Beim Posten «Unterhalt von Büromaschinen» sind rund CHF 11'000 Mehrkosten vorgesehen, durch die Aufschaltung der Regio GIS Sense (ein Online Geographisches-Informationssystem) und der Umstellung der neuen Einzahlungsscheine mit QR-Code.

Die alten Fahnen sind zerrissen und müssen ersetzt werden, Mehrkosten von ca. CHF 5'000.

Bildung - Mehrkosten von rund CHF 7'000

Der Kanton Freiburg übernimmt die Schülertransportkosten nur noch bis 31. Juli 2018, ab 1. August 2018 muss die Gemeinde die Kosten der Schülertransporte vollständig übernehmen. Dies ergibt Mehrkosten von CHF 14'000.

Die Auslagen der POZB wurden auch um knapp CHF 4'000 erhöht. Diese sind mit einer Reserve für allfällige ausserordentliche Umsetzungs-/Integrationskosten bei einem Zustandekommen einer Schulkreiszusammenlegung mit der Primarschule Plasselb und der kleineren Schüleranzahl der Gemeinde Plaffeien zu erklären.

Bei den Beiträgen an Sonderkurse wurde 2017 die Psychomotorik nicht berücksichtigt, Mehrkosten von CHF 3'000.

Beim Unterhalt der Schule sind Minderkosten von insgesamt CHF 14'000, durch den Wegfall der Sanierung des Spielplatzes und zusätzlichem Aufwand mit dem Ersetzen des Lehrer WCs und Lavabos.

Kultur - Minderkosten von rund CHF 14'000

Grosser Rückgang an Schülern führt beim Konservatorium zu voraussichtlichen Minderkosten von CHF 17'000.

Um Vereine mit kulturellem Zweck besser für ihre öffentlichen Auftritte und ihre Arbeit zu honorieren, hat der Gemeinderat ein neues Entschädigungssystem eingeführt, welches zu Mehrkosten von CHF 3'000 führt.

Gesundheit - Minderkosten von knapp CHF 6'000

Das Pflegeheim Bachmatte weist im Voranschlag 2018 wiederum ein Betriebsdefizit auf, diesmal von CHF 246'000. Gegenüber dem Voranschlag 2017 ist der Beitrag um knapp CHF 5'000 höher. Es sind wiederum die gleichen Gründe, wie für den Voranschlag 2017, für die Mehrkosten verantwortlich.

Die seit 2013 eingefrorenen Pensionstaxen pro Tag und Bewohner, stetig höhere Kosten für die Pflege und die Anpassung der Personallöhne an den kantonalen Stufen.

Beim Posten Gesundheitsnetz Sense wurden im Voranschlag 2017 noch die Zinsen und Amortisationen des An- und Umbaus des Pflegeheims Maggenberg eingerechnet, welche nun unter den Finanzen aufgeführt sind. Das entspricht einem Minderaufwand von rund CHF 10'000.

Soziale Wohlfahrt - Mehrkosten von rund CHF 4'000

Bei stetig ansteigenden Sozialkosten sind mit Mehrkosten von rund 5'000 CHF zu rechnen.

Verkehr - Mehrkosten von rund CHF 8'000

Die Rüdeweidstrasse wurde saniert und somit entfallen CHF 20'000. Der ordentliche Unterhalt der Strassen wird mit CHF 5'000 aufgestockt.

Das bisherige Gemeindefahrzeug wurde in diesem Jahr durch einen neuen Occasion Traktor ersetzt. Es ist vorgesehen die Zubehöerteile von diesem neuen Traktor im neuen Jahr zu begleichen, rund CHF 12'000.

Die Anteile an den Regionalverkehr wurden vom Kanton um rund CHF 11'000 erhöht.

Wasserversorgung - Mehrkosten von rund CHF 6'000

In den letzten Jahren und im laufendem Jahr wurde ein deutlicher Anstieg des Wasserkaufes von Oberschrot festgestellt, Mehrkosten von ca. CHF 10'000.

Beim Unterhalt wurde die Umzäunung der Quellen in der Schutzzone erledigt, somit entfallen CHF 8'000. Dazu kommt mit ca. CHF 10'000 der PTWI (Plan der Trinkwasserinfrastrukturen), welcher erstellt werden muss. Anteilsmässig höhere Zinskosten durch die geplanten Projekte Oberer Matta führen zu Mehrkosten von rund CHF 1'500.

Bei der internen Verrechnung der obligatorischen Abschreibungen kann mit Minderkosten von rund CHF 7'500 gerechnet werden. Der Grund ist der im Voranschlag 2017 zu hoch gerechneten Abschreibungssatz der Sanierung Reservoir Rüdeweid und der Minderkosten des Reservoirs.

Um den Bereich auszugleichen ist eine Entnahme aus obligatorischen Reserven von CHF 5'332 geplant.

Kanalisation/Abwasserreinigung - Mehrkosten von rund CHF 5'000

Die im Jahr 2017 veranschlagten Unterhalte der gemeindeeigenen Anlagen können im Jahr 2017 voraussichtlich nicht umgesetzt werden und sind im Voranschlag 2018 noch einmal aufgeführt.

Bei den Honoraren Dritter entfällt der generelle Entwässerungsplan, das führt zu Minderkosten von CHF 6'000.

Mit der neuen Ortsplanung müssen 30'000m² auszoniert werden, somit ist bei den ARA Grundgebühren mit Mindereinnahmen von rund CHF 12'000 zu rechnen.

Hingegen sind bei den Benützungsgebühren durch die Neubauten Mehreinnahmen von ca. CHF 2'000 zu erwarten.

Um den Bereich auszugleichen ist eine Entnahme aus obligatorischen Reserven von CHF 29'205 geplant.

Finanzen und Steuern - Mehreinnahmen von rund CHF 57'000

Gemäss den effektiven Einnahmen vom Steuerjahr 2015, der Umrechnung mit der Steuererhöhung auf 95%, den vorhandenen Einnahmen vom Steuerjahr 2016 sowie den Zu- und Wegzügen kann bei den Einkommens- und Vermögenssteuern nat. Personen mit Mehreinnahmen von ca. CHF 44'000 gerechnet werden.

Bei den Steuern auf Kapitalabfindungen können Mehreinnahmen von CHF 3'000 erwartet werden. Gemäss effektiven Gewinnsteuern der juristischen Personen im Jahr 2015, der Steuererhöhung und laut einer Zunahme der KSTV von 7% kann in diesem Bereich ebenso mit Mehreinnahmen von CHF 4'000 gerechnet werden.

Durch all die zu erwartenden Neubauten kann auch bei den Liegenschaftssteuern mit Mehreinnahmen von CHF 10'000 kalkuliert werden.

Beim Finanzausgleich wurden uns jedoch Mindereinnahmen von rund CHF 14'000 zugesprochen.

Dank Rückzahlung zweier Darlehen sollten trotz zuzüglichen Zinsen bei den Verbänden und durch das Projekt Oberi Matta die Zinskosten um rund CHF 14'000 gesenkt werden können.

Zwei Wohnungen des alten Schulhauses wurden in diesem Jahr saniert und werden mit einem höheren Mietzins verrechnet, Mehreinnahmen von CHF 2'000.

Unter den freien Abschreibungen sind CHF 4'400 für das Ortsplanungsprojekt geplant, welches möglichst schnell linear abgeschrieben werden sollte. Die Abschreibungen für das Planungsprojekt Oberi Matta können mit den Abschreibungen gemäss vorgeschriebener Schuldentilgung vorgenommen werden.

Kommentar zum Voranschlag - Investitionsrechnung 2018

Der Investitionsvoranschlag sieht für das Jahr 2018 Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 1'824'798 vor.

Für eine eigene Wäscherei im Pflegeheim Maggenberg wird das Gesundheitsnetz Sense CHF 380'000 investieren, unser Kostenanteil beträgt CHF 5'798.

Vom Globalkredit von CHF 400'000 für die Sanierung von Strassen und Beleuchtung welcher am 29.11.2013 genehmigt wurde, besteht im kommenden Jahr noch ein Restkredit von ca. CHF 211'000. Das Projekt Oberi Matta/Rüdeweidweg wird in 3 Etappen ausgeführt, die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 1'593'000. Das Projekt ist separat erwähnt.

Beim Ortsplanungsprojekt haben wir ungefähr einen Restkredit von CHF 15'000, der Nachtragskredit wurde 13.05.2016 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Budget 2018 mit der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, wie hier abgedruckt.

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 VERWALTUNG	282'690	6'750	235'778	5'750	232'329.63	6'733.35
010 Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Komm.	41'100		37'150		36'682.75	
300.00 Lohn und Sitzungsgelder des Gemeinderates	35'000		31'050		30'840.00	
300.10 Sitzungsgelder und Auslagen der Finanzkommission	700		700		550.00	
300.20 Vergütung an Stimmzähler	900		900		1'232.50	
318.00 Rechnungsprüfung	4'500		4'500		4'060.25	
020 Allgemeine Verwaltung	241'590	6'750	198'628	5'750	195'646.88	6'733.35
301.00 Besoldung des Verwaltungspersonals	106'050		106'050		105'000.00	
303.00 Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	18'202		17'991		17'451.95	
304.00 Pensionskassenbeiträge	7'053		7'053		6'629.75	
305.00 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	7'405		7'334		6'839.70	
310.00 Bürobedarf	10'000		10'000		8'496.96	
311.00 Kauf von Büromaschinen und -mobiliar	30'000		4'000		6'413.67	
315.00 Unterhalt von Büromaschinen und -mobiliar	20'450		9'600		8'434.05	
317.00 Auslagen f. Empfänge und Delegationen	10'200		5'200		5'622.75	
318.00 Div. Versicherungsprämien, Haftpflicht, Mobiliar usw.	7'430		6'500		6'494.30	
318.10 Verwaltungskosten (Porti, Telefon, usw.)	7'000		7'000		7'333.15	
318.20 Kanzleigebühren	1'400		1'400		1'304.00	
318.30 Veröffentlichungen und Anzeigen	4'200		4'300		3'472.85	
318.40 Beitrag an Urheberrechtsgebühren	200		200		153.75	
390.00 Interne Verrechnung Miete Verwaltung	12'000		12'000		12'000.00	
431.00 Verwaltungsgebühren		1'900		1'900		1'921.00
434.00 Inkasso Pfarreisteuern		4'000		3'000		3'951.05
436.10 AHV-Agentur		850		850		861.30

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT	52'724		53'402		50'721.10	
100 Rechtsaufsicht	24'023		24'486		22'323.95	
352.00 Anteil an den Auslagen Berufsbeistandschaft	24'023		24'486		22'323.95	
140 Feuerwehr	25'502		25'560		25'635.20	
301.00 Besoldung des Feuerwehrkorps / Hydrantenkontrolle	2'000		2'000		2'220.00	
317.00 Spesen- und Reiseentschädigungen, Empfänge	200		200		370.00	
319.00 Verbandsbeiträge und Versicherungen	200		200		162.25	
352.00 Anteil IFW Sense-Süd	23'102		23'160		22'882.95	
150 Militärwesen					500.00	
352.00 Kosten interkommunaler Schiessstand/Sanierung Kugelfang					500.00	
160 Zivilschutz	2'089		2'225		1'659.35	
352.00 Kostenanteil interkommunaler Zivilschutzposten	2'089		2'225		1'659.35	
173 Bevölkerungsschutz interkommunal	1'110		1'131		602.60	
352.00 Gemeindeführungsorgan Sense-Oberland	1'110		1'131		602.60	

Voranschlag - Laufende Rechnung 2018

Gemeinde Brünisried

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 BILDUNG	833'104	111'475	825'646	110'950	775'450.00	122'993.85
200 Kindergärten	49'396		51'913		49'431.45	
351.00 Anteil an den kantonalen Auslagen für Kindergarten (Besoldung)	49'396		51'913		49'431.45	
210 Obligatorischer Schulzyklus	579'603	4'000	560'617	5'000	528'829.25	12'507.05
318.10 Schülertransportkosten	17'750					
318.20 Beitrag an Urheberrechtsgebühren					127.60	
351.00 Anteil an den kantonalen Auslagen für Primarschulen (Besoldung)	191'037		190'704		183'033.10	
351.10 Anteil an den kantonalen Auslagen für Schülertransporte	8'171		11'683		11'074.05	
352.00 Anteil an der Orientierungsschule	192'570		191'980		179'507.00	
352.10 Anteil an den Auslagen des Primarschulkreises POZB	170'075		166'250		155'087.50	
452.00 Beitrag Gemeinde Alterswil		4'000		5'000		12'507.05
220 Sonderschulen	112'338		107'398		104'313.05	
351.01 Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte/schwererziehbare Personen (Sonderschulen)	89'622		87'963		83'333.70	
351.02 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen von privaten Anbietern	4'342		4'480		3'659.60	
366.00 Beiträge an Sonderkurse (Logopädie, Psychologie, usw.)	18'374		14'955		17'319.75	
230 Berufsbildung	9'000		9'000		7'910.10	
351.00 Anteil an den kant. Auslagen für Berufsschulen	9'000		9'000		7'910.10	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
290 Schulverwaltung	45'600	92'975	59'494	91'450	47'267.35	94'627.80
301.00 Besoldung Hauswart.	17'196		17'134		17'196.00	
303.00 Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	1'592		1'594		1'497.95	
304.00 Pensionskassenbeiträge	1'126		1'122		1'126.55	
305.00 Unfallversicherungsbeiträge	1'186		1'144		1'148.15	
312.00 Elektrizität, Wasser und Heizmaterial	10'000		10'000		10'398.45	
313.00 Reinigungsmaterial	2'500		2'500		2'367.25	
314.00 Unterhalt der Gebäude	10'000		24'000		11'521.70	
315.00 Unterhalt der Maschinen und Mobilien	1'000		1'000		986.60	
318.00 Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'000		1'000		1'024.70	
427.00 Mietertrag Wohnungen Schulhaus (inkl. NK)		21'000		21'000		20'948.55
452.00 Mietertrag Schulräume Primarschulkreis POZB		71'975		70'450		73'679.25
291 Mehrzweckhalle	37'167	14'500	37'224	14'500	37'698.80	15'859.00
301.00 Besoldung Hauswart	10'893		10'955		10'893.00	
303.00 Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	1'008		1'019		948.85	
304.00 Pensionskassenbeiträge	714		718		713.65	
305.00 Unfallversicherungsbeiträge	752		732		727.30	
312.00 Wasser, Strom, Heizmaterialien	15'000		15'000		13'318.10	
314.00 Unterhalt und Renovation der Liegenschaft	7'500		7'500		9'775.00	
318.00 Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'300		1'300		1'322.90	
427.00 Mietertrag		2'500		2'500		3'859.00
490.00 Interne Verrechnung Miete (Verwaltung)		12'000		12'000		12'000.00
3 KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT	35'554	1'000	50'223	1'000	46'978.50	1'800.00
300 Kultur	22'190		36'325		33'037.25	
351.00 Anteil an den Auslagen für das Konservatorium	12'690		29'825		26'996.40	
365.00 Beiträge an Vereine mit kulturellem Zweck	9'000		6'000		5'540.85	
365.10 Beitrag an die Bibliothek	500		500		500.00	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
340 Sport	2'420		1'920		1'818.00	
365.00 Beiträge an Sportvereine	2'420		1'920		1'818.00	
350 Uebrige Freizeitgestaltung	10'944	1'000	11'978	1'000	12'123.25	1'800.00
314.00 Beitrag an Unterhalt Fussballplatz	2'500		3'500		3'500.00	
365.00 Beiträge an Tourismusverband	5'444		5'478		5'445.10	
366.00 Aktivitäten des 3. Alters	3'000		3'000		3'178.15	
469.00 Beiträge für Aktivitäten des 3. Alters		1'000		1'000		1'800.00
4 GESUNDHEIT	256'238		262'125		175'811.35	145.25
400 Spitäler	8'101		7'930		8'106.75	
351.00 Beitrag Pflegerestkosten	662		612		663.80	
352.10 Anteil am Verband für den Ambulanzdienst	7'439		7'318		7'442.95	
410 Kranken- und Pflegeheime	173'320		169'851		100'034.95	
351.00 Anteil Sonderbetreuung in Pflegeheimen	104'809		106'295		100'034.95	
352.00 Beitrag an Pflegeheim Bachmatte	68'511		63'556			
440 Ambulante Krankenpflege	73'817		83'344		67'333.05	
352.00 Anteil an den Pauschalbeiträgen	26'000		26'000		24'095.00	
365.00 Beitrag Gesundheitsnetz Sense	47'817		57'344		43'238.05	
460 Schulgesundheitsdienst	1'000		1'000		336.60	145.25
351.01 Schulzahnpflege, Arztbesuche	1'000		1'000		336.60	
436.01 Elternbeitrag für Schulzahnpflege						145.25

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 SOZIALE WOHLFAHRT	279'468		275'237		342'247.50	
550 Invalidität	157'725		158'193		155'379.25	
351.00 Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte oder schwererziehbare Personen	157'725		158'193		155'379.25	
560 Sozialer Wohnungsbau					-293.00	
365.00 Subventionen für soziale Wohnungsbauten					-293.00	
570 Altersheime					71'091.75	
352.00 Beitrag an Pflegeheim Bachmatte					71'091.75	
580 Fürsorge	121'743		117'044		116'069.50	
351.00 Anteil an den nicht rückerstatteten kant. Vorschüssen f. Unterhaltsleistungen	3'989		4'115		3'686.15	
351.10 Anteil am kantonalen Beschäftigungsfonds (BHAG)	11'220		10'050		9'835.00	
351.20 Anteil an den kant. Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Personen	4'595		5'044		4'129.20	
351.30 Anteil an den kant. Auslagen für die Sozialdienste	-7'866		-7'291		-10'436.60	
352.00 Anteil am Sozialdienst Sense-Oberland	31'050		31'068		32'311.05	
365.00 Unterstützungsbeiträge	75'000		70'000		72'677.00	
365.10 Soziale Werke	1'500		1'500		1'456.20	
365.20 Beitrag an spezialisierte Sozialdienste (MIS, OHG)	2'255		2'558		2'359.10	
380.00 Einlage in Fonds Bersetta					2.40	

Voranschlag - Laufende Rechnung 2018

Gemeinde Brünisried

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR	158'224	28'260	147'945	26'100	141'543.83	26'322.00
620	Gemeindestrassen	80'770	750	82'570	900	79'351.25	900.00
301.00	Besoldung des Strassenpersonals	24'000		26'000		21'737.50	
312.00	Elektrizität öffentlichen Beleuchtung	3'000		3'000		2'525.40	
313.00	Kauf von Verbrauchsmaterialien	1'000		1'000		88.10	
314.00	Unterhalt der Strassen und der Beleuchtung	16'200		30'000		30'967.20	
314.10	Schneeräumung und Winterdienst	23'000		21'000		22'990.75	
315.00	Unterhalt der Fahrzeuge und Maschinen	12'800		800		281.10	
318.00	Fahrzeugversicherung und Strassenverkehrssteuern	770		770		761.20	
434.00	Beiträge Dritter an den Winterdienst		750		900		900.00
640	Bundesbahnen	4'237		4'260		4'164.00	
351.00	Beteiligung an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes	4'237		4'260		4'164.00	
650	Oeffentlicher Verkehr	73'217	27'510	61'115	25'200	58'028.58	25'422.00
318.00	Kauf von GA SBB	28'000		26'600		26'600.00	
318.01	Kosten www.tageskarte-gemeinde.ch	300		300		287.28	
351.00	Anteil an den kant. Auslagen	44'917		34'215		31'141.30	
434.00	Verkauf GA SBB		27'510		25'200		25'422.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG	401'924	385'105	394'891	380'848	377'712.04	363'814.59
700	Wasserversorgung	105'400	105'400	98'068	98'068	98'524.55	98'524.55
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Kommission	2'150		500		1'330.00	
301.00	Besoldung Betriebspersonal	4'500		4'500		1'870.00	
312.00	Wasserkäufe von Oberschrot	28'000		18'000		29'674.70	
312.10	Elektrizität Pumpstation	10'000		10'000		7'693.35	
314.00	Unterhalt und Renovation der Anlagen	25'000		23'000		13'205.20	
318.00	Telefonkosten					90.75	

Voranschlag - Laufende Rechnung 2018

Gemeinde Brünisried

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
380.00	Einlagen in die obligatorische Reserve			241		10'857.45	
390.00	Interne Verrechnung der Zinsen	9'027		7'455		6'631.10	
390.10	Interne Verrechnung der obligatorischen Abschreibungen	26'723		34'372		27'172.00	
402.00	Hydrantentaxen		68		68		68.00
435.00	Wasserverkäufe an Private		87'000		85'000		85'126.55
435.10	Wasserverkäufe an Rechthalten und St. Ursen		13'000		13'000		13'330.00
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		5'332				
710	Kanalisation/Abwasserreinigung	224'205	224'205	229'280	229'280	209'429.59	209'429.59
314.00	Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen	80'000		80'000		14'829.70	
318.00	Honorare Dritter			6'000			
318.01	Verwaltungskosten (Porti, Verschiedenes)	500		500		636.80	
352.00	Anteil an den interkommunalen ARA - Betriebskosten	90'258		89'631		76'701.20	
352.10	Anteil an den interkommunalen ARA - Verwaltungskosten	3'362		3'504		3'998.90	
352.20	Anteil an den interkommunalen ARA - Finanzrestkosten	8'979		10'470		10'469.95	
380.00	Einlagen in die obligatorische Reserve					64'630.24	
390.00	Interne Verrechnung der Zinsen	11'090		9'159		8'146.80	
390.10	Interne Verrechnung der obligatorischen Abschreibungen	30'016		30'016		30'016.00	
434.00	Grundgebühren, Abonnemente		123'000		135'000		137'589.64
434.10	Benützungsgebühren		72'000		70'000		71'839.95
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		29'205		24'280		
720	Abfallbeseitigung	47'500	47'500	47'500	47'500	46'431.15	46'431.15
301.00	Besoldung Deponie	5'500		5'500		5'040.00	
318.00	Abfuhr- und Deponiekosten	42'000		42'000		41'391.15	
434.00	Grundgebühr		16'000		16'000		15'217.15
434.10	Benützungsgebühr (Kehrichtmarken)		30'000		30'000		28'930.25
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		1'500		1'500		2'283.75

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740	Friedhof	9'973		10'051		11'617.05	500.00
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Kommission	500		500		570.00	
301.00	Besoldung Friedhof	3'500		3'500		4'320.00	
314.00	Unterhaltskosten	1'500		1'500		1'909.55	
352.00	Beiträge an andere Gemeinden	4'473		4'551		4'817.50	500.00
434.00	Bestattungsgebühren Auswärtige						
790	Raumplanung	14'846	8'000	9'992	6'000	11'709.70	8'929.30
300.00	Sitzungsgeld und Bauverwaltung	500		500		430.00	
318.00	Kosten überkommunales Bauamt	11'000		7'000		8'803.50	
352.00	Beitrag an Region Sense	3'346		2'492		2'476.20	
431.00	Erfellte Baubewilligungen		8'000		6'000		8'929.30
8	VOLKSWIRTSCHAFT	2'550	2'000	2'550	2'000	1'240.40	2'031.15
800	Landwirtschaft	2'500	2'000	2'500	2'000	1'220.40	2'031.15
365.00	Auslagen am Vernetzungsprojekt	2'500		2'500		1'220.40	2'031.15
436.00	Vernetzungsbeiträge Öko-Vernetzung		2'000		2'000		
810	Forstwirtschaft	50		50		20.00	
319.00	Verschiedene Beiträge	50		50		20.00	
9	FINANZEN UND STEUERN	304'922	2'074'558	315'950	2'028'756	1'282'328.07	2'963'358.54
900	Steuern	2'500	1'716'399	3'000	1'653'893	5'289.60	2'228'264.60
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Steuerkommission	500		500		560.00	
318.00	Betriebskosten	1'000		500		832.70	
319.00	Debitorenverluste					1'828.20	
320.00	Vergütungsziins	1'000		2'000		2'068.70	
400.00	Einkommenssteuern (nat. Personen)		1'280'000		1'241'000		1'240'720.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
400.05						
400.10		105'000				327'146.15
400.15				100'000		104'000.00
400.20						41'435.95
400.40		10'000		10'000		16'175.95
401.00		30'000		27'000		37'069.25
401.10		19'000		15'000		12'045.05
402.00		5'000		5'000		4'421.20
402.05		180'000		170'000		179'200.00
403.00		15'000		15'000		41'637.35
						47'556.10
404.00		15'000		15'000		119'121.15
405.00		1'000		1'000		1'780.90
406.00		2'000		2'000		1'938.00
420.00		2'000		2'000		2'633.40
421.00		500		500		1'392.45
436.00		500		300		569.60
441.00		51'399		50'093		49'422.10
930		203'705		217'911		208'337.00
462.00		183'620		196'714		188'411.00
462.01		20'085		21'197		19'926.00
940		85'054		89'552		88'162.94
318.00		276'422		291'350		285'131.42
322.00		2'000		2'000		1'815.87
322.01		5'000		6'000		0.75
322.02		21'350		41'250		7'699.00
322.03		2'544				45'174.00
322.04		25'790		21'300		1'526.80
322.05		4'800		4'800		18'946.00
330.00		214'938		216'000		4'812.00
						205'157.00
420.00		200		500		

Zinsen auf Kapitalen, Verrechnungssteuer

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
420.01 Zinsen Kontokorrent Postfinance				50		
422.00 Anteil am Gewinn der Clientis, Sparkasse Sense		8'000		8'000		16'000.00
490.00 Interne Verrechnung der Abschreibung		56'738		64'388		57'188.00
490.10 Interne Verrechnung der Zinsen		20'116		16'614		14'777.90
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	21'600	69'400	21'600	67'400	32'330.85	67'123.00
301.00 Besoldung der Hauswarte	3'000		3'000		3'000.00	
312.00 Wasser, Strom, Heizmaterialien	10'000		10'000		10'341.55	
314.00 Unterhalt und Renovation der Liegenschaften	7'500		7'500		17'882.65	
318.00 Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'100		1'100		1'106.65	
423.00 Mieterträge (inkl. NK)		65'000		63'000		62'708.00
423.10 Pächterträge Allmenden		4'400		4'400		4'415.00
990 Nicht aufteilbare Posten	4'400				959'576.20	371'471.00
332.00 Freie Abschreibungen	4'400				959'576.20	
424.00 Buchgewinn auf Landverkäufe						221'471.00
482.00 Entnahme aus anderen Reserven						150'000.00
Total Aufwand	2'607'398		2'563'747		3'426'362.42	
Total Ertrag		2'609'148		2'555'404		3'487'198.73
Aufwandüberschuss				8'343		
Ertragsüberschuss	1'750				60'836.31	

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	VERWALTUNG						
020	Allgemeine Verwaltung						
509.00	Projektkredit Fusion						
3	KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT						
330	Wanderwege						
509.00	Sanierung Wanderwege Oberholz			40'000		18'731.60	
				40'000		18'731.60	
				40'000		18'731.60	
4	GESUNDHEIT						
522.00	Kostenanteil An- und Umbau Pflegeheim Maggenberg	5'798				168'976.05	
410	Kranken- und Pflegeheime						
		5'798				168'976.05	
		5'798				168'976.05	
6	VERKEHR						
620	Gemeindestrassen						
509.01	Sanierung Strassen und Beleuchtung	211'000		400'000		82'642.60	
		211'000		400'000		82'642.60	
		211'000		400'000		82'642.60	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG						
700	Wasserversorgung						
509.01	Sanierung Wasserversorgung	1'608'000		80'000		77'518.35	64'904.85
509.02	Sanierung Wasserversorgung Rüdeweid					139'607.95	19'905.25
610.00	Wasser-Anschlussgebühren					-47'074.45	
661.00	Subventionen					186'662.40	19'905.25

Voranschlag- Investitionsrechnung 2018

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsausgaben	1'824'798		520'000		652'701.45	
Total Investitionseinnahmen		1'824'798		520'000		652'701.45
Nettoinvestition						

Traktandum 4:

OS Sense – Genehmigung der Statuten

Das kantonale Schulgesetz ist seit 1. August 2015 in Kraft, das Ausführungsreglement seit 1. August 2016, darin sind viele Neuerungen enthalten. Die Gemeinden und Verbände haben Zeit Ihre Statuten und Reglemente bis ins 2018 anzupassen. Am 1. August 2018 müssen diese in Kraft sein.

Im Herbst 2016 hat der Vorstand die Arbeiten mit der Statutenrevision aufgenommen. Das Hauptaugenmerk dabei war die Anpassung der Statuten auf das neue kantonale Schulgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Eine grosse Bedeutung wurde auch der Rechtssicherheit und Planungssicherheit beigemessen. Daher werden in den dazu gehörenden Reglementen noch weitere Themen aufgenommen werden: die Bestimmungen zu den Elternräten, den Schülertransporten und die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den OS-Zentren.

Die Statuten wurden an 2 Sitzungen des OS Vorstands und an 5 Sitzungen der Arbeitsgruppe Statuten des OS-Vorstands beraten. Es wurde eine Vernehmlassung bei allen Gemeinden des Sensebezirks durchgeführt und sie wurden zur Vorprüfung dem Amt für Gemeinde und der Erziehungsdirektion gesandt.

Anschliessend hat die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 4. Mai 2017 die Statuten angenommen. Sie sollen am 1. August 2018 in Kraft treten.

Themen die angepasst wurden:

- Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im Vorstand vertreten.
- Die Schülerzuweisung soll zusätzlich in einem Reglement festgehalten werden um eine Kontinuität zu gewährleisten.
- Die Schuldirektionen sind keine Verbandsorgane mehr.
- Die Befugnisse wurden in Abhängigkeit des Schulgesetzes der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der OS-Schulkommission angepasst.
- In den Artikeln 10, 15 und 22 werden die Themen für die nach Schulgesetz die Gemeinden zuständig sind aufgenommen. Die teilweise anfallenden Kostenbeteiligungen werden in den Reglementen definiert.
- Zum Beispiel wurde die Aufgabe Elternräte zu bilden aufgenommen.
- Die Regionalkommissionen heissen neu alle gleich und zwar OS Schulkommissionen.
- Die OS-Schulkommission sollen in etwa halbiert werden, ausser alle Gemeinden eines Einzugsgebiets eines OS-Zentrums möchten sie in gleicher Grösse beibehalten wie heute.

Die OS-Statuten sind die erste Etappe. Nun ist der Vorstand daran die beiden Reglemente Rechnungswesen und Elternbeiträge anzupassen. Das zweite wird vermutlich umbenannt werden, damit die neuen Themen aufgenommen werden können. Diese müssen dann spätestens im Frühling 2018 an der Delegiertenversammlung verabschiedet werden, damit das ganze Regelwerk am 1. August 2018 in Kraft ist.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Statuten der Orientierungsschulen des Sensebezirks.

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Die Gemeinden des Sensebezirks bilden, unter der Bezeichnung «Orientierungsschule des Sensebezirks» (nachstehend: OS Sense), einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).
- 2 Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2

- 1 Zweck der OS Sense ist die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule für den Sensebezirk.
- 2 Der Verband ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
- 3 Er kann im Sinne von Art. 109 Abs. 2 GG weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.
- 4 Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.

Art. 3

- Der Verband hat seinen Sitz in Tüfers.

Art. 4

- 1 Die OS Sense führt vier Schulzentren. Diese befinden sich in Düringen, Plaffien, Tüfers und Wünnewil.
- 2 Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen aus den Verbandsgemeinden zu den Schulzentren erfolgt im Grundsatz nach geografischen und verkehrstechnischen Überlegungen. Diese werden durch den Vorstand und den jeweiligen Gemeinderat erarbeitet und in einem Reglement festgehalten, das der Delegiertenversammlung zur Annahme unterbreitet wird.
- 3 Die Gemeinden Düringen, Plaffien, Tüfers und Wünnewil-Flamatt sind die Sitzgemeinden ihres Schulzentrums. Die übrigen Gemeinden der OS Sense gelten als Nicht-Sitzgemeinden.

vom
4. Mai 2017

ZWEITER TITEL: Verbandsorgane

Art. 5

- Die OS Sense hat folgende Verbandsorgane:

- a) Delegiertenversammlung;
b) Schulvorstand;
c) OS-Schulkommission.

Art. 6

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden. Die Mitglieder der bisherigen Organe bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt (Art. 115 Abs. 4 bis GG).

a) Delegiertenversammlung

Art. 7

1 Pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden eine Delegiertenstimme zu. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Delegiertenstimmen zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivile rechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung.

2 Die Delegierten können über alle Stimmen ihrer Gemeinde verfügen; sie müssen sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates richten.

3 Die Präsidentin resp. der Präsident des Schulvorstandes kann auch Präsidentin resp. Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Falle verfügt sie/er über eine Delegiertenstimme.

Art. 8

1 Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch den Gemeinderat und zwar innert drei Wochen nach der Vereidigung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Delegierten an das Oberamt weiter.

2 Die Gemeinden können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter delegieren.

3 Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.

4 Der Gemeinderat ersetzt Delegierte, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie wählt ihre Präsidentin resp. ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin resp. ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretarin resp. ihren Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

b) Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vertreterin resp. den Vertreter der Lehrpersonen.

c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 Abs. 1 GG.

d) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Rechenschaftsberichte.

e) Sie bewilligt Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.

f) Sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben.

g) Sie genehmigt die gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge.

h) Sie gewährt die in Art. 15 Bst. d vorgesehene Finanzkompetenz des Schulvorstandes.

i) Sie genehmigt die Reglemente.

j) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG).

k) Sie beauftragt die Verwaltung des Verbandes

l) Sie beschliesst, unter Vorbehalt, von Art. 36, die Auflösung des Verbandes.

Art. 10

1 In Anwendung von Art. 10 Abs. 3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung dafür zuständig, von den Eltern bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, pro Schülerin oder Schüler und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

a) Kosten des in Ergänzung zu den unentgeltlichen Lehrmitteln abgegebenen übrigen Schulmaterials (Ordner, Bleistifte, Hefte, Kopiermaterial, Papier, Klassenlektüre, elektronische Hilfsmittel, usw.);

b) den Besuch kultureller Veranstaltungen (Filme, Theater, Konzerte usw.);

c) das in den Fächern Textiles und Nichttextiles Gestalten und Hauswirtschaft bearbeitete Material, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials;

d) jede im Hauswirtschaftsunterricht eingenommene Mahlzeit;

e) die von anderen Schulkreisen der GS Sense belasteten Schulgelder und weitere durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten;

f) Kosten gemäss Art. 16 SchG für Schülerinnen oder Schüler aus einem anderen Schulkreis;

g) Kosten für Mahlzeiten während der Mittagspause, sofern kein Schultransport besteht;

h) Kosten für Halbpflichtfälle.

2 Kosten für Sportlager, Landschul- und Spezialwochen, Schulkreisen, Sporttage und ausser-schulische Aktivitäten können den Eltern in den Schranken der Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge im Rahmen der obligatorischen Schule, verrechnet werden.

3 Die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Beiträge, insbesondere deren Höchstbeträge, bilden Gegenstand eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 11

1 Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und Herbst statt.

2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Schulvorstand beschliesst oder wenn 10 Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

3 Die Delegierten werden persönlich, unter Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen; eine gleiche Mitteilung erfolgt an die Gemeinden.

Art. 12

1 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.

2 Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

- ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzeitel nicht gezählt werden; bei Stimmengleichheit gibt die resp. der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 45 Abs. 3 GG).
- ⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmengleichheit innerhalb der Delegation einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.
- ⁵ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und mit dem absoluten Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr; Abs. 6 bleibt vorbehalten. Bei Stimmengleichheit nimmt die resp. der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor (Art. 19 Abs. 1 GG).
- ⁶ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt. es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 5 wird von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt.
- ⁷ Das Ausführungsreglement zum GG regelt die Wahlmodalitäten im Einzelnen.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

b) Schulvorstand

- Art. 14**
- ¹ Der Schulvorstand besteht aus je einer Gemeinderätin resp. einem Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde und dem Oberamtmann.
- ² Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Art. 61 Abs. 4 SchG) und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.
- ³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Schulsozialarbeit und die Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen.

- Art. 15**
- ¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Er wählt seine Vizepräsidentin resp. seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin resp. den Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied des Schulvorstandes sein.
- b) Er leitet und verwaltet den Verband.
- c) Er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- d) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG.
- e) Er nimmt Kenntnis von der Anstellung und Entlassung der Schuldirektorinnen resp. Schuldirektoren und nimmt Stellung zur Anstellung und Entlassung von Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen resp. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern und Schulsozialarbeiterinnen resp. Schulsozialarbeitern.

- f) Er nimmt Stellung zu Fragen betreffend die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
- g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwahrung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit.
- h) Er genehmigt und überwacht die örtliche Organisation der Schultransporte.
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule eines anderen Kreises bzw. beim Besuch von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Schulkreis.
- j) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb sowie ein angemessenes Arbeitsumfeld und genehmigt die Organisation des Schuljahres.
- k) Er gewährleistet gemäss Art. 63 SchG den Zugang zu den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten.
- l) Er stellt sicher, dass pro Schulzentrum ein Elternrat besteht.
- m) Er genehmigt die Mittagsbetreuung und die Kostenbeteiligung an Mahlzeiten in den Schulzentren, wenn keine Transportmöglichkeit besteht.
- n) Er entscheidet über Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit.
- o) Er gewährleistet den Zugang zur Informatik.
- p) Er stellt den Zugang zur Bibliothek sicher.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das GG oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 16 Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage im Voraus einzuberufen.

- Art. 17**
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit.
- ³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt die Präsidentin resp. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor (Art. 64 Abs. 4 GG).
- ⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Sekretärin resp. vom Sekretär gezählt (Art. 64 Abs. 5 GG).

- ⁵ Die Schuldirektorin resp. der Schuldirektor (Art. 61 Abs. 4 SchG) und/oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertreter und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft des entsprechenden Schulzentrums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- ⁶ Die Schulsekretärin resp. der Schulsekretär führt das Sekretariat.

Art. 22 Die OS-Schulkommission hat als beratendes Organ des Schulvorstandes folgende Befugnisse:

- Sie führt in Absprache mit der Schuldirektorin resp. dem Schuldirektor in Bezug zu den kommunalen Aufgaben Schulbesuche durch.
- Sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Schuldirektion sowie der Lehrerschaft und den Gemeindebehörden.
- Sie stellt dem Schulvorstand Antrag zur Genehmigung der Bestimmungen über die Organisation des Elternrats des betreffenden OS-Zentrums.
- Sie stellt dem Schulvorstand bei Spezialfällen Antrag für die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
- Sie genehmigt zuhanden des Schulvorstandes den Vorschlag und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Schulzentrums, für welches sie zuständig ist.
- Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich der Schulgebäude und -anlagen.
- Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Schultransporte.
- Sie erstattet dem Schulvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich Anzahl Wochenstunden für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste.
- Sie stellt Antrag für die Mittagsverpflegung und/oder Betreuung.

DRITTER TITEL: Revisionsstelle

Art. 23 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten

Art. 24 ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.
² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 18 ¹ Der Schulvorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Ausschüsse oder Delegationen bilden. In dringenden Fällen kann er Kompetenzen auch an die Präsidentin resp. den Präsidenten oder an die Kassierin resp. den Kassier abtreten.
² Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder in einem besonderen Beschluss festzuhalten.
³ In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

Art. 19 Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 20 Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Sekretärin resp. des Sekretärs oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertretern verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

c) OS-Schulkommission

Art. 21 ¹ Für jedes OS-Schulzentrum wird eine OS-Schulkommission eingesetzt, die von einem Mitglied des Schulvorstandes präsidiert wird und sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller dem Schulzentrum zugehörten Gemeinden zusammensetzt. Die OS-Schulkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst

² Pro zweitausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) zu; Abs. 3 bleibt vorbehalten. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Mitglieder an den Vorstand weiter.

³ In Abweichung von Abs. 2 kann eine OS-Schulkommission beschliessen, dass den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon zusteht. Diesem Beschluss müssen sämtliche Gemeinden zustimmen, die dem betreffenden Schulzentrum zugeteilt sind. Die Zustimmung liegt in der Befugnis der Gemeinderäte; sie tritt in Kraft, wenn die letzte Mitteilung beim Verband eingetroffen ist, und gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

⁴ Die Präsidentin, resp. der Präsident und die Mitglieder der OS-Schulkommission verfügen alle über eine Stimme.

VIERTER TITEL: Finanzierung

Art. 25

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons;
- b) den Betriebsentnahmen;
- c) den Beiträgen, welche von den Eltern erhoben werden;
- d) den Beiträgen für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen;
- e) den anderen Einnahmen.

Art. 26 Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

1. Betriebskosten:

- a) Anteil der Besoldung der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals und diesbezügliche Lasten;
- b) Kosten des Schulbetriebes;
- c) Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;
- d) Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- e) Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste;
- f) Kosten der Schultransporte respektive Mittagsbetreuung, wenn die Schülerinnen und Schüler keinen Transport über Mittag benutzen können;
- g) Schulgelder für auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verwaltungskosten;
- i) Informationskosten;
- j) Beteiligung an Kosten für den Betrieb von Schulbibliotheken;
- k) übrige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ausgaben.

2. Finanzkosten:

- Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und Schulanlagen für:
- a) subventionsberechtigte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden;
 - b) nicht subventionierte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung zwar genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und die Bedürfnisse der OS Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

Art. 27

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (StPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 28

¹ Die subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. a) und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Verbandsgemeinden getragen, wobei der Anteil dieser Sitzgemeinde 27.5% nicht überschreiten darf.

² Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

³ Die nicht subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. b) und die entsprechenden Finanzkosten werden gemäss Betriebskostenverteiler (Art. 27) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionen direkt übernehmen.

Art. 29

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:

- a) bis zu CHF 30 Millionen für Investitionen, inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile aber unter Ausschluss der Anteile der entsprechenden Sitzgemeinde;
- b) bis zu maximal 10 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für das Kontokorrent.

Art. 30

Alle Investitionen, deren Verbandsanteil

- a) 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt;
- b) 15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.

Art. 31

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann für diesen Zweck Anzahlungen festlegen.

² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

FÜNFTER TITEL: Verwaltung

Art. 32

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122 Abs. 1^{er} und 1^{ter} GG).

² Einzelne Bestimmungen zum Rechnungswesen bilden Gegenstand eines Reglements.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Die OS Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG.

Art. 33 Der Vorschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist den Mitgliedsgemeinden bis spätestens 31. Oktober zuzustellen. (Art. 122 Abs. 3 GG).

Art. 34 Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis zum 31. Mai zur Genehmigung unterbreitet. (Art. 95 Abs. 4 GG).

SECHSTER TITEL: Austritt, Auflösung

Art. 35 1 Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.
2 Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.
3 Der Austritt erfolgt auf Ende eines administrativen Schuljahres (31. Juli) und muss drei Jahre im Voraus schriftlich erklärt werden.

Art. 36 1 Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und 12 Gemeinden diesen Beschluss fassen.
2 Verbleibende Aktiven und Passiven werden anteilmässig, entsprechend dem in Art. 28 geregelten Verteilerschlüssel, unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

SIEBTER TITEL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 1 Die bestehenden und künftigen und gemäss Art. 28 dieser Statuten finanzierten Schulbauten sind Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde.
2 Zu Gunsten der an den Investitionskosten beteiligten Verbandsgemeinden wird im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein Benutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Das Benutzungsrecht umfasst sämtlich mögliche Nutzungen der Anlagen und Bauten auf dem Grundstück im Rahmen des Besuchs der Orientierungsschule. Das Benutzungsrecht kann nur entgeltlich, im Verhältnis zu den geleisteten Investitionskostenanteilen abgelöst werden.
3 Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden sowie die Modalitäten und die Abgeltung für die ausser-schulische Benutzung der OS-Anlagen bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 38 Gestützt auf Art. 7 und 21 dieser Statuten bestätigen resp. bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und in der OS-Schulkommission innerhalb der vom Schulvorstand festgelegten Frist.

Art. 39 Vorliegendes Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 1997 und deren seitherigen Änderungen. Sie treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Generalrat der Verbandsgemeinden (Art. 113 GG) und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2017.



Christa Bürgy-Schubnell
Präsidentin



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Marie Garnier

Staatsrätin

Traktandum 5:

Feuerwehrreglement - Genehmigung

Durch die Fusion der drei Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Zumholz, muss das Feuerwehrreglement angepasst werden.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Feuerwehrreglements inklusive Anhang, so wie hier abgedruckt.

GEMEINDE BRÜNISRIED



Feuerwehr-Reglement vom 24. November 2017

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- gestützt auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
- gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- gestützt auf die am 1. Januar 2017 zwischen den Gemeinden (Gemeinderäten) von Brünisried, Plaffeien und Plasselb abgeschlossene Vereinbarung;

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

² Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von Brünisried, Plaffeien und Plasselb eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr, IFW Sense Süd). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Art. 2 ¹ Jeder Gemeinderat setzt seine eigene Feuerkommission zusammen.

² Die drei Gemeinderäte bestimmen ausserdem eine interkommunale Feuerkommission.

³ Die Kompetenzen (Budgetvorbereitung, Abrechnungen, Koordination, Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten oder seines Stellvertreters, des Offiziers Ausbildung und des Offiziers Verhütung, der Erlass von Pflichtenheften) obliegen laut der interkommunalen Vereinbarung der interkommunalen Feuerkommission.

KAPITEL II

DIE LOKALE FEUERKOMMISSION

Art. 3 Die lokale Feuerkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Feuerwehrkommandant der IFW oder ein von ihm bestimmter Offizier ist von Amtes wegen Mitglied der lokalen Feuerkommission.

Art. 4 Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und Art. 3 und 3a der Verordnung umschrieben.

KAPITEL III

FEUERWEHR

A Dienstpflicht - Rekrutierung - Feuerwehersatzabgabe

Art. 5 ¹ Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum 50. Altersjahr obligatorisch.

² Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.

³ Der Gemeinderat kann den aktiven Feuerwehrdienst für Mitarbeitende der Gemeinde bei der Anstellung zur Bedingung machen.

⁴ Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können Angehörige der Feuerwehr, die es ausdrücklich wünschen, ihren Dienst auf freiwilliger Basis bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

⁵ Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) Nicht erwerbsfähige IV-Rentenbezüger;
- b) alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind, bis zum erfüllten 16. Altersjahr, betreuen oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf; bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft kann nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen;
- c) der Ehegatte oder die Ehegattin respektiv der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin einer eingeteilten Person;
- d) Personen, die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben, inklusiv deren Ehegattin respektiv Ehegatte oder deren eingetragener Partner respektiv eingetragene Partnerin;
- e) die Angehörigen eines FW-Stützpunktes oder einer anderen Feuerwehr.

Art. 6 ¹ Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV) erklärt werden.

² Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

³ Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 7 ¹ Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von 0 bis 5% des Kantonssteuerbetrages auf ihrem Einkommen. Der Minimal- und der Maximalbetrag von Fr. 0.00 bis Fr. 300.00 der gegebenenfalls geschuldeten Abgabe sind im Anhang zum Reglement festgesetzt.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung der jährlichen Feuerwehrersatzabgabe sowie des Minimal- und des Maximalbetrages (vgl. Anhang zum Reglement). Sie wird zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

³ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

⁴ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.

⁵ Jegliche Ersatzabgabe, die nicht fristgerecht bezahlt wird, ist gemäss Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen zu verzinsen.

B Kompetenzen der Gemeinderäte

Art. 8 Die drei Gemeinderäte ernennen auf Vorschlag der interkommunalen Feuerkommission, gemäss dem Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);

- den Kommandanten-Stellvertreter;
- den Offizier Ausbildung;
- den Offizier Verhütung.

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis; der Mindestbestand darf nicht unter 15 Personen pro Tausend Einwohner betragen.

² Er achtet darauf, dass ein Teil des Bestandes des Feuerwehrcorps weder im Zivilschutz noch in der Armee eingeteilt ist.

³ Die Aufteilung des Minimal-Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Prinzip nach dem Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde, nämlich Brünisried 10, Plaffeien 50 und Plasselb 15.

⁴ Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt oder durch öffentlichen Anschlag.

⁵ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 10 ¹ Die interkommunale Feuerkommission schlägt den drei Gemeinderäten den Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie den Offizier Ausbildung und den Offizier Verhütung vor. Sie ernennt die übrigen Offiziere.

² Sie beschliesst über die Dienst- und Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Art. 11 Die interkommunale Feuerkommission beantragt den drei Gemeinderäten die Besoldung des Kadets und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

Art. 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden geliefert, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Art. 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist der interkommunalen Feuerkommission ein Materialrapport abzugeben.

C Die Organisation der interkommunalen Feuerwehr

Art. 14 ¹ Die interkommunale Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht der interkommunalen Feuerkommission und dem Befehl des Kommandanten. Dieser Dienst muss jederzeit im Schadenfall einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.

² Die interkommunale Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

einem Stab,

einem Ersteinsatzzug,

einem Löschdienst.

Art. 15 ¹ Die Führung der Feuerwehr hat der Kommandant. Er wird in dieser Aufgabe vom Stab unterstützt. Er setzt sich zusammen aus dem Kommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Offizier Ausbildung, dem Offizier Verhütung, den Zugführern und einem Fourier.

² Das Kader wird gebildet aus dem Stab, den übrigen Offizieren und den Unteroffizieren. Es macht ca. ein Drittel des ganzen Bestandes aus.

Art. 16 Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch das Gesetz und die Verordnung geregelt.

Art. 17 ¹ Der Kommandant der IFW oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind mindestens 10 Tage vorher der interkommunalen Feuerkommission, dem Oberamt, dem kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

² Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems, gemäss den Weisungen der KGV und eines Polizeidienstes.

³ Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Händen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (entsprechend den Weisungen der KGV).

Art. 18 ¹ Der Feuerwehrstab schlägt der interkommunalen Feuerkommission die Kandidaturen für neue Offiziere vor.

² Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

³ Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

Art. 19 ¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² Eine Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie,
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis,
- Militärdienst,
- berufliche dringende Tätigkeit vom Arbeitgeber bestätigt, respektiv für einen Selbstständigerwerbenden ordnungsgemäss motiviert,
- andere Fälle höherer Gewalt.

Art. 20 ¹ Entschuldigungen sind, wenn möglich mindestens 48 Stunden im Voraus, dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft, gemäss Art. 25.

² Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

Art. 21 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 22 Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 23 Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 24 ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes ergänzend versichert, gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

² Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

³ Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

KAPITEL IV

STRAFEN UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 25 ¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat seiner Wohnsitzgemeinde in der Form des Strafbefehls ausgesprochenen Busse von 20.00 bis 1'000.00 Franken bestraft.

² Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff. des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vorbehalten.

Art. 26 Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Brandeinsätzen wird wie folgt bestraft: 50.00 Franken das erste Mal, 75.00 Franken das zweite Mal, und 100.00 Franken das dritte Mal. Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Art. 28 ¹ Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten der IFW oder seinen Stellvertreter.

² Auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters werden Ausschlüsse durch die interkommunale Feuerkommission, Bussen durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ausgesprochen (Art. 86 Abs. 1 GG).

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

Art. 29 ¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 und 3 GG vorbehalten.

² Gegen die vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann des Sensebezirks Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Das Feuerwehrreglement vom 28. November 2008 ist inklusiv Anhang aufgehoben.

Art. 31 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Carmen Weber

Walter Marti

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks am

Der Oberamtmann:

Manfred Raemy

Anhang:

- Gemeindeversammlungsbeschluss über den Prozentsatz der jährlichen Feuerwehr-Ersatzabgabe sowie des Minimal- und Maximalbetrages

Anhang zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Brünisried

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Feuerwehr-Reglement vom 24. November 2017;

beschliesst:

Art. 1 ¹ Gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 und 2 des Feuerwehr-Reglementes wird die jährliche Ersatzabgabe auf 0 % des Kantonssteuerbetrages festgelegt.

Art. 2 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Carmen Weber

Walter Marti

Allgemeine Mitteilungen

Kehricht

Ordentliche Kehrichtabfuhr : Verschiebedaten

Neujahrstag, den 01.01.2018 auf Montag, 08.01.2018

Ostermontag, den 02.04.2018 auf Dienstag, den 03.04.2018

Pfingstmontag, den 21.05.2018 auf Dienstag, den 22.05.2018

Öffnungszeiten der Deponie

Bis zum Samstag, den 23. Dezember 2017 ist die Deponie noch jeden Samstag von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet (30.12.2017 und 06.01.2018 geschlossen). Anschliessend jeweils alle 14 Tage.

Samstag, den 23.12.2017 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 13.01.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 27.01.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 10.02.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 24.02.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 10.03.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Samstag, den 24.03.2018 von 09:30 Uhr - 11:00 Uhr

Ab Samstag, den 24.03.2018 ist die Deponie wiederum jeden Samstag von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Ab Mittwoch, den 28.04.2018 bis Ende Sommerzeit (28.10.2018) ist die Deponie auch jeden Mittwoch, jeweils von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr geöffnet.

Winterdienst

Der Gemeinderat bittet die Einwohner von Brünisried, den Schnee von ihrem Hausplatz nicht einfach auf die Gemeindestrasse zu räumen. Diese Schneehaufen bilden Hindernisse für alle Verkehrsteilnehmer. Wir bitten um Rücksichtnahme.

Der Gemeinderat möchte die Eigentümer bitten, Einfahrten und hervorstehende Randsteine oder Schwellen mit Pfosten zu markieren. So können Schäden durch den Winterdienst vermieden werden. Beim Schneeräumen auf den Gemeindestrassen entstehen manchmal Schneewälme vor den Hauszufahrten. Man versucht dies zu vermeiden, es ist aber nicht immer möglich. Wir bitten um Verständnis, wenn der Verantwortliche für den Winterdienst diese nicht beseitigen kann.

SBB - Tageskarten der Gemeinde

Mit der Tageskarte Gemeinde der SBB kann die ganze Schweiz während eines Tages bereist werden. Die Gemeinde Brünisried hat wiederum 2 Tageskarten für die 2. Klasse zur Verfügung. Für CHF 42.- kann man einen Tag lang die ganze Schweiz bereisen. Die Tageskarten können auf www.bruenisried.ch/tageskarten.php oder auf der Gemeindeverwaltung Brünisried reserviert werden.

Ablesung Wasserzähler

Damit das Trinkwasser verbrauchergerecht abgerechnet werden kann, erfolgt die Wasserzählerablesung jeweils im Dezember. Sie erfolgt wiederum in Form der Selbstablesung. Sie

erhalten in den nächsten Wochen ein Schreiben mit einer Antwortkarte. Der Zählerstand kann mittels Rücksendung der Selbstablesekarte per Post, Einwerfen der Karte in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung, per Telefon an die Nummer 026 419 21 39 oder per Mail an gemeindekassiererin@bruenisried.ch übermittelt werden. Wir bitten Sie, uns diese Daten bis spätestens am **7. Dezember 2017** mitzuteilen und bedanken uns im Voraus für Ihre Kooperation. Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Stichproben durchgeführt werden.

Bauten

In den vergangenen Monaten wurden innerhalb des Gemeindegebietes mehrfach Bauarbeiten (Um-/An-/Neubauten) festgestellt, welche ohne eingeleiteten Baugesuchsverfahren ausgeführt wurden. Wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Baubewilligung einzuholen. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass er von Amtes wegen verpflichtet ist, bei Bekanntwerden von Bauten ohne Baubewilligung, Anzeige zu erstatten. Erkundigen Sie sich deshalb bitte vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung, ob Ihr Vorhaben baubewilligungspflichtig ist oder nicht. Die Gemeindeverwaltung gibt Ihnen gerne Auskunft und hilft Ihnen weiter. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Gemeindestrassen – Rechtsvortritt

Der Gemeinderat weist Sie darauf hin, dass auf den Gemeindestrassen Rechtsvortritt gilt. Wir bitten alle Strassenbenutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Gleichzeitig bittet der Gemeinderat die Autofahrer das Tempo den Strassen- und Wohnverhältnissen anzupassen.

Widerrechtliche Deponien in unseren Wäldern - Auch Grüngut gilt als Abfall!

Regelmässig werden die Gemeinden, die Wildhut, der Forstdienst und private Waldeigentümer mit Ablagerungen von Grüngut im Wald konfrontiert. Dass Grüngut als Abfall gilt und das Deponieren im Wald verboten ist, scheinen viele zu ignorieren oder nicht zu wissen. An zahlreichen Stellen am Waldrand und entlang von Waldwegen finden sich mehr oder weniger grosse Grüngutdeponien. Deponiert wird fast alles, was grün ist: Gartenabfälle, Erd- und Pflanzenmaterial aus Blumenkistchen und -töpfen, Wohnungspflanzen, Weihnachtsbäume, Hecken-, Strauch- und Grasschnitt und so fort. Bedenkenlos wird mit dem Grüngut oft auch gleich der Hausmüll mitentsorgt. Dabei ist das Deponieren von Abfällen – dazu zählt auch das Grüngut – im Wald auf öffentlichem und privatem Grund laut der geltenden Gesetzgebung verboten. Verstösse werden mit Bussen bestraft. Meldungen zu Beobachtungen von illegalen Entsorgungsaktionen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.